

149

2422 003

IX 23 106/70

in der Entschädigungssache

Jan Z [REDACTED],
[REDACTED]th Street, [REDACTED]/USA..

Kläger und Beschwerdeführer.

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]

-

241

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. Dezember 1972 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Köln vom 13. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung des festgestellten Sachverhalts. Diese kann durch das Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden. Rechtsfehler sind dabei nicht erkennbar. Insbesondere weicht das Berufungsurteil nicht von der Entscheidung des Bundesgerichtshofs RzW 1969, 519 Nr. 68 ab. Aus dem Zusammenhang des Urteils ergibt sich, daß zur Überzeugung des Gerichts feststeht, andere Gründe als die Nationalität des Geschädigten seien für den Schädiger bestimmend gewesen. Denn der Berufungsrichter geht davon aus, daß der Grund der Verhaftung des Klägers und der folgenden Verbringung in verschiedene Konzentrationslager "offensichtlich die vielfache Hilfe war, die der Kläger jüdischen Verfolgten hat zuteil werden lassen". Der Kläger sei daher aus Gründen der Rasse verfolgt worden. Es entspricht

241

- 3 -

der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, daß in diesem Falle ein Anspruch nach Art. VI BEG-Schluss nicht besteht (Rnw 1970, 330 Nr. 40).

Auch die Verfahrensorten des Klägers führen nicht zur Zulassung der Revision, weil rechtsgrundsätzlichliche Fragen durch sie nicht aufgeworfen werden und keine Abweichung im Sinne von BGH Rnw 1967, 281 Nr. 33 und 431 Nr. 42 vorliegt.

Schließlich kann sich der Kläger in diesem Verfahren auch nicht auf Art. III und IV BEG-Schluss berufen, weil für Ansprüche nach § 1 BEG die Bundesrepublik Deutschland nicht passiv legitimiert ist (§ 180 BEG).

Mei

Lern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

